

## SATZUNG DES CARNEVALS CLUB DEUBACHIA E.V.

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Carnevals-Club Deubach“ (CCD Deubachia) e.V.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg unter Nr. 823 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 86459 Gessertshausen.

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich den Zweck:

- a) Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevalsbrauchtums.
- b) Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen, insbesondere Karnevals- und Faschingsitzungen, Karnevalsauftritte und Karnevalsumzüge etc.
- c) Förderung und Unterstützung der karnevalistischen Heimat- und Brauchtumspflege im Heimatgebiet.
- d) Ständige Kontaktpflege zu in- und ausländischen karnevalistischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen.
- e) Unterhaltung von selbstständigen Jugendgruppen im Rahmen der unter a), c) und d) aufgeführten Zweckbestimmungen.
- f) Förderung der Vereinsgemeinschaft durch Abhaltung interner Veranstaltungen für und mit aktiven und passiven Mitgliedern.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen. Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dieser ist jedoch von der Vorstandschaft im Einzelnen im Vorhinein festzulegen.

Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Telefon und Porto.

Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerfreie Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.

Vom Vorstand können durch Vorstandsbeschlüsse Pauschalen festgelegt werden.

- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene Person erwerben. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zur Aufnahme in den Verein.
- (2) Jugendliche Mitglieder sind im Verein mit eigenen Jugendleitern vertreten, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen. Diese Jugendleitung hat Sitz und Stimme im Vorstand.
- (3) Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.
- (4) Personen und Mitglieder, die sich um den Verein oder das karnevalistische Brauchtum besonderer Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung wird nach Vorschlag vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung entschieden.
- (5) Mitglieder, welche nicht Teil einer Gruppe mit Sitz in der Vorstandschaft laut § 8 Absatz 1, noch Teil der Vorstandschaft oder des Prinzenpaares sind, gelten als „passives Mitglied“. Alle anderen Mitglieder gelten als „aktives Mitglied“.

### § 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Den aktiven Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins zu.
- (2) Alle Mitglieder können die in § 7 festgelegten Rechte ausüben, Anträge und Anfragen stellen, sowie Wünsche und Änderungen vortragen.
- (3) Den jugendlichen Mitgliedern, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, steht das gleiche Recht unter Berücksichtigung des Jugendschutzgesetzes zu.
- (4) Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder.

### § 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

- (2) Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Diese sind von jedem Mitglied zu entrichten und werden durch SEPA-Lastschrift eingezogen. Anfallende Kosten bei nicht erfolgreichem Einzug müssen vom Mitglied getragen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) Durch erklärten Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich an den Vorstand erfolgen kann.
  - b) Durch folgende Ausschlussgründe:
    - 1. Grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse.
    - 2. Bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums oder des Vereins, schädigendes Verhalten.
    - 3. Nichterfüllung der Beitragspflichten nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung.
  - c) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Gegen diesen Beschluss besteht das Recht des Einspruchs innerhalb von vier Wochen an die nächste Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist.
  - d) Durch den Tod eines Mitgliedes.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

## § 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Gegen die Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist ein Einspruch nicht möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Einladung muss schriftlich per Post, per E-Mail oder durch die Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen erfolgen.

- (3) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim ladenden, geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
- (4) Anträge, die später als acht Tage vor der Versammlung eingehen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zuzulassen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen
- (5) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes
  - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes
  - c) die Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer
  - d) die Entlastung des Vorstandes
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderung
  - f) die Wahl des 1. und 2. Präsidenten und des Beirats ohne die Sprecher
  - g) Bestellung von mindestens zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
  - h) die Festsetzung der Annahmegebühr und der Jahresbeiträge
  - i) die Beschlussfassung über Einsprüche gegen den vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 5 Absatz 3 c)
  - j) Anträge gemäß § 7 Absatz 4

- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen.

Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Präsidenten und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist.

- (8) Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen grundsätzlich der 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Anwesend müssen 50% der stimmberechtigten Mitglieder sein.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangt. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf acht Tage verkürzt werden.

- (10) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen grundsätzlich der 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:

dem 1. Präsident

dem 2. Präsident

- b) dem Beirat, bestehend aus:

dem 3. Präsident

dem 1. und 2. Kassierer

dem 1. und 2. Schriftführer

dem Hofmarschall

der 1. und 2. Jugendleitung

dem Umzugsorganisator

- c) und dem gewählten Sprecher einer jeden Gruppe

- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Beirates werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung des Vereins sowie die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.

Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind der 1. und 2. Präsident mit Einzelvertretungsbefugnis.

- (3) Die Aufgabengebiete des Beirates werden vom Vorstand festgelegt.
- (4) Die Sprecher werden von den einzelnen Gruppen jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt und dem Vorstand mitgeteilt.
- (5) Die Tätigkeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Beirates ist ehrenamtlich, jedoch können Kosten und Auslagen erstattet werden.



### § 9 Ausrüstung, Kostüme und Instrumente

- (1) Die Mitglieder, die vereinseigene Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente für die Tätigkeit im Verein erhalten, sind hierfür voll verantwortlich und haftbar. Im Falle von Minderjährigen haftet der Erziehungsberechtigte.
- (2) Die Pflege der Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente obliegt den einzelnen Mitgliedern, überzählige Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente sind in einwandfreien Zustand dem Verein zurückzugeben.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Verein sind alle Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente unverzüglich in einwandfreiem Zustand dem Verein zurückzugeben.

### § 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des CCD Deubachia e.V. beginnt am 01.04. und endet am 31.03. des folgenden Jahres.

### § 11 Schlussbestimmungen

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch 4 vier Liquidatoren, die von der über die Auflösung des Vereins beschließenden Mitgliederversammlung zu bestellen sind.
- (2) Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen fällt der Gemeinde Gessertshausen zu.  
  
Diese hat es wohlthätigen Zwecken zuzuführen mit der Auflage, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit im Ortsteil Deubach verwendet werden muss.
- (3) Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB § 21 bzw. § 55 ff. heranzunehmen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, oder solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04.05.2024 beschlossen und genehmigt.

Deubach, den 04.05.2024



Stefanie Aumann  
(1. Präsidentin)



Dominik Wanner  
(2. Präsident)



Lena Bühringer  
(1. Schriftführerin)